

Basel, 9. Juni 2023

Statuten des SVFB Schweizerischen Verband Flugtechnischer Betriebe

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1: Name

Unter dem Namen «SVFB Schweizerischer Verband Flugtechnischer Betriebe»

(französisch «ASEA Association Suisse des Entreprises Aérotechniques»)

(italienisch «ASMA Associazione Svizzera Manutenzioni Aeronautiche»)

(english «SAMA Swiss Aircraft Maintenance Associaton»)

besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches auf unbegrenzte Dauer.

Art. 2 Sitz

Der Verband kann seinen Geschäftssitz am Ort seiner Niederlassung(en) haben.

Art. 3 Zweck

Der Verband bezweckt

- die Wahrung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder
- die Hebung der Flugsicherheit, insbesondere durch die Förderung der technischen Berufs- und Weiterbildung und der Lizenzausbildung
- den Austausch von Erfahrungen und die Koordination gegenseitiger Aushilfe unter seinen Mitgliedern
- die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern und den Behörden, insbesondere dem Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL.

Art. 4 Aufgaben

Der Verband verfolgt seinen Verbandszweck insbesondere durch

- Koordination, Zusammenschluss und Vertretung aller an der Förderung und Erhaltung der schweizerischen Luft- und Raumfahrt ideell und wirtschaftlich interessierten Kreise.
- Einflussnahme auf die Gesetzgebung im Bereich der Luft- und Raumfahrt mit dem Ziel einer Verbesserung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit des Luftfahrtstandortes Schweiz und einer nachhaltigen Entwicklung der Luftfahrt.
- Erarbeitung und Veröffentlichung von Grundlageninformationen über die staatspolitische und volkswirtschaftliche Bedeutung der Luft- und Raumfahrt in der Schweiz.
- Positive Beeinflussung der öffentlichen Meinung durch frühzeitige Positionsbezüge und zukunftsfähige Vorschläge.
- Enge Zusammenarbeit mit ihren Mitgliedern sowie mit anderen Organisationen der Wirtschaft auf nationaler und internationaler Ebene.

II. MITGLIEDSCHAFTEN

Art. 5 Mitglieder

Mitglieder des Verbandes können alle Firmen oder Einzelunternehmen werden.

Der Verband umfasst:

a) Ordentliche Mitglieder

Im Handelsregister eingetragene Firmen, selbstständige oder unselbstständige Anstalten des öffentlichen Rechts und Vereine, welche Fluggeräte herstellen, betreiben oder unterhalten oder in anderen Gebieten in der Luft- und Raumfahrt tätig sind.

b) Ehrenmitglieder

Natürliche Personen, welche sich um den Verband in besonderem Masse verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ohne Stimmrecht ernannt werden.

Art. 6 Aufnahme, Austritt und Ausschluss

- a) Die Aufnahme erfolgt auf schriftliches Gesuch hin durch den Vorstand. Im Falle einer Ablehnung des Gesuches ist der Vorstand nicht zur Angabe der Gründe verpflichtet
- b) Der Austritt aus dem Verband erfolgt durch schriftliche Erklärung. Austrittserklärungen auf Ende eines Kalenderjahres sind dem Vorstand bis spätestens am 31. Oktober einzureichen.
- c) Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes beschliessen falls
 - a. das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung den Jahresbeitrag nicht bezahlt
 - b. das Mitglied sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht
 - c. das Mitglied die Interessen des Verbandes schädigt. Gegen ein Ausschlussentscheid kann vom betroffenen Mitglied innert 14 Tagen nach Eingang der Mitteilung Rekurs an die Generalversammlung erhoben werden.

III. ORGANISATION

Die Organe des Verbandes sind:

A GENERALVERSAMMLUNG

Art. 7 Kompetenzen

Die Generalversammlung beschliesst über:

- a) Annahme des Jahresberichtes und der Rechnung des vergangenen Jahres
- b) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets für das nächste Rechnungsjahr
- c) Nicht budgetierte Sonderaufwendungen grösser als CHF 50'000.
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und des Vizepräsidenten
- f) Wahl der Revisionsstelle
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Behandlung von Rekursen
- i) Änderungen der Statuten
- j) Auflösung des Vereins

Art. 8 Einberufung und Traktanden

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich in der Regel innerhalb der ersten 6 Monate des Kalenderjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden durch den Vorstand oder innert drei Wochen auf Begehren von mindestens einem Fünftel der ordentlichen Mitglieder einberufen.

Die Einladung zur ordentlichen, wie auch ausserordentlichen Generalversammlung hat schriftlich, unter Anführung der Traktanden, mindestens 4 Wochen vorher zu erfolgen.

Im Falle einer ausserordentlichen Generalversammlung kann eine Stimmabgabe auch brieflich und ohne physische Teilnahme erfolgen.

Art. 9 Stimmrecht und Quorum

Wahlen und Abstimmungen kommen mit dem einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen der ordentlichen Mitglieder zustande. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Wenn zwei Drittel der anwesenden ordentlichen Mitglieder es verlangt, erfolgt geheime Stimmabgabe. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

Für Statutenänderung und einen Auflösungsbeschluss ist ein qualifiziertes Mehr von 2/3 der anwesenden oder vertretenen Stimmen erforderlich.

Die Vertretung ordentlicher Mitglieder kann nur durch andere, ordentliche Mitglieder erfolgen. Zirkularbeschlüsse sind zulässig.

B VORSTAND

Art. 10 Zusammensetzung und Kompetenzen

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und 5 oder mehr Mitgliedern.

Bei der Zusammensetzung des Vereinsvorstandes ist, wenn immer möglich darauf zu achten, dass die verschiedenen Regionen und Sprachgebiete, sowie die wichtigsten Luft- und Raumfahrtbetriebe und Sparten angemessen vertreten sind.

Falls Vorstandsmitglieder ausscheiden, ist der Vorstand befugt, sich bis zur nächsten Generalversammlung selbst zu ergänzen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er kann aus seiner Mitte oder unter Zuzug weiterer Personen Ausschüsse für die Bearbeitung von Sonderaufgaben bestellen.

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Gesetz oder Statuten ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Insbesondere ist der Vorstand ermächtigt, Ausgaben im Rahmen des genehmigten Budgets zu tätigen, einschliesslich nicht budgetierter Sonderaufwendungen bis zu CHF 50'000.

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer ernennen und bestimmt dessen Rechte und Pflichten. Der Geschäftsführer ist dem Präsidenten unterstellt.

Art. 11 Amtsdauer

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

Art. 12 Einberufung, Traktanden und Quorum

Der Präsident oder der Geschäftsführer beruft ordentliche Vorstandssitzungen unter Anführung der Traktanden mindestens 10 Tage im Voraus ein. Ausserordentliche Vorstandssitzungen werden auf Begehren von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder einberufen.

Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Der Vorsitzende stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Zirkularbeschlüsse sind zulässig.

C GESCHÄFTSLEITUNG

Art. 13 Aufgaben

Die Geschäftsleitung besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Geschäftsführer. Die Wahrnehmung dauernder Aufgaben sowie die Führung der Tagesgeschäfte obliegen dem Geschäftsführer.

D REVISIONSSTELLE

Art. 14 Aufgaben und Amtsdauer

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsprüfer und einem Ersatzmann und wird für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt.

Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

Die Revisionsstelle prüft die ihnen mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung vorzulegende Jahresrechnung anhand der Bücher und Belege und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag.

IV. FINANZIELLES

Art. 15 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

Art. 16 Mitgliederbeiträge und Haftung

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Generalversammlung festgesetzt und können nach der Leistungsfähigkeit der Mitglieder abgestuft sein.

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 17 Unterschriftenregelung

Der Vorstand bezeichnet die zur rechtsverbindlichen Unterschrift ermächtigten Personen und bestimmt die Art und Form der Zeichnung. Die Unterschrift hat immer zu zweien zu erfolgen.

V. AUFLÖSUNG

Art. 18 Liquidation

Bei Auflösung des Vereins führt der Vorstand die Liquidation durch. Der Liquidationserlös wird einer oder mehreren Organisationen überwiesen, welche ähnliche Ziele wie der Verband verfolgen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 19 Gesetzesverweis

Soweit die vorliegenden Statuten es nicht anders bestimmen, gelten die Vorschriften von Art. 60 ff ZGB.

Art. 20 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen der ausserordentlichen Generalversammlung vom 3. März 2005 und treten auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

Beschlossen an der ordentlichen Generalversammlung vom 9. Juni 2023 in Basel.

Der Präsident des SVFB

Stephan Regli



Der Geschäftsführer des SVFB

Balz Albertin


